

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt**Berichtsvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	15.11.2022

Inhalt:

Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) 2022

Wenn Kosten entstehen:

Kosten  35.101.000,- €	Produktkonto 36510.531201 36510.731201 36510.531835 36510.731835	Haushaltsjahr 2022	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  €	Deckungsvorschlag: Produkt 36510		

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landrätin beabsichtigt, einen Durchschnittssatz i. H. v. 58.886,17 € als Bemessungsgröße für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis 31.12.2022 festzustellen.

gez. Karina Dörk  
Landrätin

gez. Henryk Wichmann  
Dezernent

## Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat sich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen (Pflichtleistung).

Entsprechend dem KitaG gewährt der Landkreis Uckermark den Trägern einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, das zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 KitaG erforderlich ist. Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils geltenden Vergütungsregelung.

Entsprechend § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Im Rahmen der Kita-Finanzierung werden nicht die tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, sondern das KitaG gibt als Bemessungsgröße Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelungen vor. Der Landkreis Uckermark wendet diese pauschale Finanzierungsform seit der Übernahme dieser Aufgabe im Jahre 2004 selbst an. Die Durchschnittssätze werden auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) ermittelt.

Nach der letzten Tarifeinigung im öffentlichen Dienst im Mai 2022 erhalten die Beschäftigten, die im Spezialtarif des TVöD im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes (TVöD-SuE) eingruppiert sind, in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eine monatliche Zulage in Höhe von 130,00 EUR.

Aus diesem Grund nimmt die Verwaltung die Ermittlung der jährlichen Durchschnittsgröße nach der Entgeltgruppe S 8a/Entwicklungsstufe 4 TVöD-SuE für den Zeitraum ab 01.07.2022 neu vor.

Für die so genannte Mustererzieherin entstehen demnach in 2022 Jahrespersonalkosten i. H. v. 58.886,17 EUR. In der Jahressumme steigt die Bemessungsgröße gegenüber der Vorjahresgröße um 1.106,59 EUR.

## **Anlagenverzeichnis:**

Bemessungsgröße 2022